

1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Zusammenarbeit zwischen:

- BSF Swissphoto AG, Regensdorf, Schweiz;
 - BSF Swissphoto GmbH, Schönefeld, Deutschland; und
 - BSF Swissphoto Pasewalk GmbH, Pasewalk, Deutschland;
- (nachfolgend je BSF Swissphoto genannt) einerseits und deren Kunden andererseits.

Die AGB sind auf alle von BSF Swissphoto erbrachten Dienstleistungen, insbesondere in den Geschäftsbereichen 3D-Mapping, Ingenieurvermessung und Consulting, anwendbar. Die AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der mit den Kunden mündlich oder schriftlich (inklusive Offerte/Auftragsbestätigung oder E-Mail-Korrespondenz) geschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zwischen Bestimmungen der individuell geschlossenen Verträge und denjenigen der AGB gehen erstere vor.

2 Pflichten des Kunden

Der Kunde stellt BSF Swissphoto alle für die Erbringung der vereinbarten Leistung notwendigen Informationen, Unterlagen und/oder Datenträger rechtzeitig und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung. Weisen die vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und/oder Datenträger Mängel auf, so kann BSF Swissphoto die ihr dadurch entstehenden Mehrkosten separat zu den im Erbringungszeitpunkt gültigen Stundenhonoraransätzen in Rechnung stellen.

3 Beizug Dritter

BSF Swissphoto darf zu Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte beiziehen. Gegenüber dem Kunden bleibt BSF Swissphoto aus dem Vertrag berechtigt und verpflichtet.

4 Vergütung

4.1 Grundsatz

Es gilt die vereinbarte Vergütung. Alle Preise verstehen sich ohne irgendwelche Abzüge. Spesen, Gebühren und Steuern (insb. Mehrwertsteuer) werden separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

4.2 Fehlende Preisvereinbarung

Fehlt eine ausdrückliche Preisvereinbarung – etwa auch bei einer nachträglich konkludent geschlossenen Leistungserweiterung – so stellt BSF Swissphoto seine Leistungen zu den im Erbringungszeitpunkt gültigen Stundenhonoraransätzen in Rechnung und zwar in dem Umfang, der zur ordnungsgemässen Vertragserfüllung notwendig ist.

4.3 Zahlungsfrist

Die von BSF Swissphoto ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Danach ist der Kunde im Verzug und schuldet einen Verzugszins von 5 % pro Jahr.

4.4 Verrechnung

Die Verrechnung von Ansprüchen des Kunden mit den Ansprüchen der BSF Swissphoto ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Kunden möglich.

4.5 Preisanpassungen

BSF Swissphoto behält sich Preisanpassungen vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und der vertragsgemässen Erfüllung die Kosten aus von der BSF Swissphoto nicht zu vertretenden Gründen erheblich ändern. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Zeitpunkt der Erfüllung nachträglich aus einem von BSF Swissphoto nicht zu vertretenden Grund hinausgeschoben wird.

5 Mängelrechte des Kunden

5.1 Gewährleistungspflicht

BSF Swissphoto verpflichtet sich zur sorgfältigen, fristgerechten und vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistung. Für

rechtzeitig gerügte Mängel haftet BSF Swissphoto dem Kunden während 12 Monaten (Verjährungsfrist) ab Ablieferung der Vertragsleistung.

5.2 Prüfung und Mängelrüge

Der Kunde ist verpflichtet, die von BSF Swissphoto erbrachten Leistungen unverzüglich zu prüfen und allfällige offenbare Mängel spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel 30 Tage nach deren Entdeckung BSF Swissphoto schriftlich anzuzeigen. Werden die Mängel nicht rechtzeitig gerügt, sind die Mängelrechte verwirkt.

5.3 Nachbesserung, Minderung, Rücktritt

BSF Swissphoto ist berechtigt, rechtzeitig gerügte Mängel durch Nachbesserung zu beheben. Verzichtet BSF Swissphoto auf die Nachbesserung oder schlägt die Nachbesserung fehl, so hat der Kunde Anspruch auf eine angemessene Preisminderung oder bei erheblichen Mängeln, welche die Leistung für den Kunden unbrauchbar machen, auf Rücktritt vom Vertrag.

6 Haftungsbeschränkung

6.1 Unmöglichkeit der Leistung

BSF Swissphoto haftet nicht, wenn sie oder von ihr beigezogene Dritte aus Gründen, welche ausserhalb ihres Einflussbereiches bzw. des Einflussbereiches des Dritten liegen, wie etwa staatliche Hoheitsakte, kriegerische Ereignisse, Streiks, Naturereignisse (insbes. ungünstiges Flugwetter) an der Vertragserfüllung vorübergehend oder dauernd gehindert sind. Bei vorübergehender Unmöglichkeit wird der Erfüllungszeitpunkt entsprechend hinausgeschoben. Bei bleibender Unmöglichkeit entschädigt der Kunde BSF Swissphoto für die bis zum Zeitpunkt der Unmöglichkeit erbrachten Leistungen.

6.2 Vertragsverletzungen

Soweit BSF Swissphoto durch ihre Organe handelt, haftet sie nur für absichtlich oder grobfahrlässig begangene Pflichtverletzungen. Soweit BSF Swissphoto durch Erfüllungsgehilfen (Arbeitnehmer, beigezogene Dritte) handelt, haftet sie nur für absichtlich begangene Pflichtverletzungen.

6.3 Gemeinsame Bestimmungen

Diese Haftungsbeschränkungen gelten für alle vertraglichen oder ausservertraglichen Ansprüche zwischen dem Kunden einerseits und einer der Gesellschaften von BSF Swissphoto sowie der eingesetzten Organe und Erfüllungsgehilfen andererseits.

7 Kündigung des Vertrages

7.1 Durch den Kunden

Kündigt der Kunde den Vertrag, hat er BSF Swissphoto die vereinbarte Vergütung zu zahlen. BSF Swissphoto muss sich jedoch das anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

7.2 Durch BSF Swissphoto

Falls der Kunde seinen Verpflichtungen (z.B. aus der Lieferung von Unterlagen oder der Bezahlung von Leistungen) trotz Mahnung mit Fristansetzung nicht nachkommt, ist BSF Swissphoto berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist verpflichtet, alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu vergüten. Darüber hinaus schuldet der Kunde vollen Ersatz für alle weiteren Schäden, die BSF Swissphoto durch die vom Kunden zu vertretende Vertragsbeendigung entstehen.

7.3 Bei vertraglich vereinbarter Kündigungsfrist

Sofern eine Kündigungsfrist vereinbart worden ist, schuldet der Kunde vollen Ersatz für alle bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin vorgesehenen Leistungen.

8 Rechte an erbrachten Leistungen

8.1 Nutzungsrecht des Kunden an erbrachten Leistungen

Dem Kunden steht das Recht zu, die erbrachten Leistungen, d.h. insbesondere die aufbereiteten geometrischen und fotografischen Daten, Pläne und sonstigen Unterlagen, nach Massgabe des Vertragszweckes zeitlich und örtlich unbeschränkt zu nutzen und insbesondere auch für den internen Gebrauch zu vervielfältigen. Ohne ausdrückliche gegenteilige Vereinbarung dürfen die erbrachten Leistungen nicht an Dritte weitergegeben werden; dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistungen einen immaterialgüterrechtlichen, d.h. insbesondere urheberrechtlichen Schutz erfahren oder nicht. Soweit die Erlaubnis besteht, von BSF Swissphoto gelieferte Fotografien an Dritte weiterzugeben oder zu publizieren, sind sie mit dem Copyright-Vermerk „© BSF Swissphoto“ zu versehen.

8.2 Widerruf des Nutzungsrechts

Sollte der Kunde die fällige Vergütung trotz Mahnung nicht bezahlen, steht BSF Swissphoto das Recht zu, das Nutzungsrecht gemäss obiger Ziffer 9.1 zu widerrufen; dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistungen einen immaterialgüterrechtlichen, d.h. insbesondere urheberrechtlichen Schutz erfahren oder nicht. Nach vollständiger Bezahlung der Vergütung ist der Widerruf des Nutzungsrechts ausgeschlossen.

8.3 Rechte der BSF Swissphoto

BSF behält die Rechte an den vertraglichen Leistungen, an welchen sie dem Kunden Nutzungsrechte einräumt. Dies umfasst das Recht auf die Originalarbeitsunterlagen (inkl. Luftbilder) sowie das Recht, die Leistungen für sich oder andere Kunden zeitlich und örtlich unbeschränkt zu nutzen.

Das Know-How der Datenaufbereitung sowie entsprechende Methoden und Modelle gehören, unabhängig von deren rechtlicher Schutzfähigkeit, ausschliesslich BSF Swissphoto.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

9.1 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre der jeweils anderen Partei gehören. Dazu gehören insbesondere alle als „intern“ und „vertraulich“ bezeichneten Unterlagen. Bei Zweifeln besteht eine Konsultationspflicht der Parteien.

9.2 Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich unter Vorbehalt von Ziffer 10.3, Personendaten der anderen Partei nur im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages zu bearbeiten. Dies schliesst eine Weitergabe der Personendaten an Dritte ohne Einverständnis der Gegenpartei aus.

9.3 Werbemassnahmen

BSF Swissphoto ist berechtigt, den Kunden in ihrer Referenzliste aufzuführen und Ausschnitte von Projektergebnissen unter Wahrung der Geheimhaltung als Muster zu verwenden.

10 Aufbewahrung von Daten und Dokumenten

BSF Swissphoto ist nicht verpflichtet, die gelieferten Daten oder Dokumente über die Verjährungsfrist gemäss obiger Ziffer 5.1 hinaus aufzubewahren. Eine Aufbewahrung über diese Frist hinaus erfolgt nur, falls sie gemäss Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist und dementsprechend entschädigt wird. Es werden diesfalls nur die gelieferten Endergebnisse und keine Zwischenergebnisse aufbewahrt. Der Kunde kann während der Aufbewahrungsfrist gegen Erstattung der Aufwendungen Kopien verfügbarer Dokumente und Daten erstellen lassen.

11 Versuch gütlicher Einigung

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters einen Versuch zur gütlichen Einigung zu unternehmen.

12 Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Die Parteien vereinbaren folgenden ausschliesslichen Gerichtsstand und folgendes anwendbares Recht je nach Vertragspartei auf Seiten von BSF Swissphoto:

- a) BSF Swissphoto AG, Regensdorf, Schweiz: Gerichtsstand Regensdorf; Schweizer Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts ist anwendbar.
- b) BSF Swissphoto GmbH, Schönefeld, Deutschland: Gerichtsstand Potsdam; Deutsches Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts ist anwendbar.
- c) BSF Swissphoto Pasewalk GmbH, Pasewalk, Deutschland: Gerichtsstand Neubrandenburg; Deutsches Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts ist anwendbar.

BSF Swissphoto darf den Kunden zudem an seinem Wohnsitz/Sitz einklagen. Für das anwendbare Recht gilt obiger Absatz unverändert.
